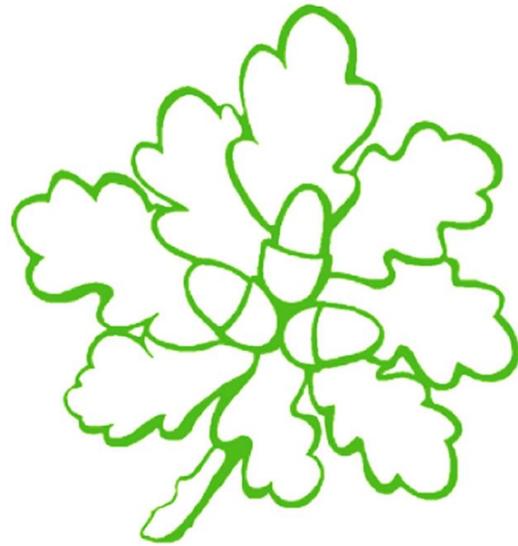


Satzung



Odenwaldklub
Ortsgruppe Buchen e. V.

SATZUNG des Odenwaldklubs Ortsgruppe Buchene e. V.

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeines, Organisation und Grundsätze

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Allgemeine Grundsätze
- § 5 Verwendung der Mittel des Vereins
Anfall des Klubvermögens bei Auflösung

II. Teil: Mitgliedschaft

- § 6 Beitrittserklärungen
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § 9 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

III. Teil: Organe des Vereins

- § 10 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 11 Aufgaben des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 12 Zahl des Verwaltungsausschusses und des Wanderausschusses.
- § 13 Wahl der Mitglieder des Vorstandes

IV. Teil: Vorstand

- § 14 Aufgaben des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.
Aufgaben des Schriftführers, des Schatzmeisters,
des Verwaltungsausschusses und des Wanderausschusses.

V. Teil: Mitgliederversammlung

- § 15 Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
- § 16 Einberufung der Versammlung
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Abstimmung

VI. Teil: Aufgaben

- § 19 Aufgabe der Mitgliederversammlung

VII. Teil: Auflösung

- § 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

SATZUNG des Odenwaldklubs Ortsgruppe Buchen e. V.

Allgemeines, Organisation und Grundsätze

§ 1

Der Verein, der am 03. Juni 1898 gegründet wurde, führt den Namen

„Odenwaldklub, Ortsgruppe Buchen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Buchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Buchen eingetragen.

Er ist dem (Gesamt-) Odenwaldklub e. V. mit Sitz in Darmstadt angeschlossen.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Pflege des Wanderns und der Schutz von Natur und Umwelt.

Er erfüllt diese Aufgaben besonders durch

1. regelmäßige Wanderungen,
2. Anlage und Verbesserung von Wegebezeichnungen,
3. Unterstützung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. Förderung des Jugendwanderns.

§ 4

Der Verein bekennt sich

1. zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und
2. zum Gedanken der Einheit aller deutschen Gebirgs- und Wandervereine.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitgliedern dürfen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nicht gewährt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein unbewegliches Vermögen (Grundbesitz) an die Stadt Buchen und sein sonstiges Vermögen an den Gesamtverein mit Sitz in Darmstadt. Die Anfallberechtigten dürfen das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Stadt Buchen nur für solche Zwecke, die den satzungsgemäßen Zielen des Vereins nahekommen. Der Gesamtverein Darmstadt für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

SATZUNG des Odenwaldklubs Ortsgruppe Buchen e. V.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt soll schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme zu entscheiden hat, erklärt werden.

Gegen die Versagung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. sich ehrenrühriger Handlungen, die die Belange des Vereins berühren, schuldig macht,
2. den Interessen des Odenwaldklubs grob zuwiderhandelt,
3. wiederholt gegen diese Satzung verstößt.

Die Streichung in der Mitgliederliste kann erfolgen,

1. wenn das Mitglied mit mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung – auch wenn diese unzustellbar sein sollte – nicht innerhalb angemessener Frist entrichtet,
2. wenn das Mitglied ohne Hinterlassung einer Anschrift verzieht und – wobei es keiner Nachforschungen des Vereins bedarf – unauffindbar bleibt.

Zum Ausschluss bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Streichung erfolgt durch den Vorstand. Er hat bei Mahnung auf die beabsichtigte Maßnahme hinzuweisen.

Dem Mitglied ist jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Mitglieder, die sich um den Verein oder den Odenwaldklub besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorständen ernannt werden.

SATZUNG des Odenwaldklubs Ortsgruppe Buchen e. V.

§ 9

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, ebenso die Bediensteten der Forstämter im Gebiet des (Gesamt-) Odenwaldklubs als Förderer und Freunde des Klubs sind von dieser Pflicht befreit.

Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand gliedert sich in

- a) den geschäftsführenden Vorstand und
- b) den erweiterten Vorstand.

Zur Unterstützung des Vorstandes werden daneben

- a) ein Verwaltungsausschuss (Beirat) und
- b) ein Wanderausschuss

bestellt.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. den stellvertretenden Vorsitzenden.

Diese vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich wie außergerichtlich. Sie sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins ermächtigt.

Intern gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berufen ist.

Dem erweiterten Vorstand gehören an

1. der Schriftführer
2. der Schatzmeister
3. der Wanderwart
4. der Naturschutzwart und – soweit eine Jugendgruppe gebildet ist –
5. der Jugendwart

SATZUNG des Odenwaldklubs Ortsgruppe Buchen e. V.

Ein Vorstandsmitglied kann ein weiteres Vorstandsamt innehaben, jedoch ist eine Verbindung der Ämter des ersten Vorsitzenden mit dem des stellvertretenden Vorsitzenden oder umgekehrt, oder eines von diesen mit dem Amt des Schriftführers oder Schatzmeisters nicht statthaft.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit erschienen ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12

Dem Verwaltungsausschuss (Beirat) und dem Wanderausschuss gehören jeweils bis zu 6 Mitglieder an.

§ 13

Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses und des Wanderausschusses werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Jugendwart – der volljährig sein muss – wird, sofern die Jugendgruppe wenigstens 15 Mitglieder zählt, unmittelbar von der Jugendgruppe gewählt.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes hat, sofern die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder einer der Kandidaten dies verlangt, geheim zu erfolgen.

Scheidet der erste Vorsitzende vorzeitig aus, so führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder der Ausschüsse vorzeitig aus, so beruft der Restvorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt führt.

Nachwahlen gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erfolgen nur auf den Rest der dreijährigen Amtszeit der übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder.

SATZUNG des Odenwaldklubs Ortsgruppe Buchen e. V.

Vorstand

§ 14

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, verwaltet seine Mittel und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der geschäftsführende Vorstand hat hierbei den Verein nach außen zu vertreten.

Der Schriftführer hat in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand den Schriftwechsel zu erledigen und die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sowie über die Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen zu fertigen.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und erstellt die Jahresrechnung.

Der Wanderwart hat die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wanderungen zu gewährleisten.

Der Naturschutzwart nimmt alle Belange des Natur- und Umweltschutzes wahr; er unterstützt erforderlichenfalls den Hauptnaturschutzwart des (Gesamt-) Odenwaldklubs bei Tätigkeiten im Gebiet der Ortsgruppe oder dessen nächster Umgebung.

Der Jugendwart leitet die Jugendgruppe und zeichnet für deren Betreuung verantwortlich.

Der Verwaltungsausschuss berät und unterstützt den Vorstand. Er ist zu allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu hören. Er ist wenigstens zwei Mal jährlich einzuberufen und über alle interessierten Vorgänge zu unterrichten. Der Wanderausschuss berät und unterstützt den Vorstand, speziell den Wanderwart, bei der Vorbereitung der Wanderpläne, der Auswahl der jeweiligen Wanderführer und bei der Organisation und Durchführung der Wanderungen.

Die Einberufung des Vorstandes und der Ausschüsse erfolgt durch den ersten – hilfsweise den stellvertretenden – Vorsitzenden über den Schriftführer.

Den Vorsitz im Vorstand und den Ausschüssen führt jeweils der erste Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter, hilfsweise das älteste Vorstands- bzw. Ausschussmitglied, im Wanderausschuss der Wanderwart.

Es soll eine Jugendgruppe gebildet werden. Diese soll im Sinne der Satzung der Deutschen Wanderjugend im Odenwaldklub tätig werden. Der Jugendgruppe gehören alle noch nicht volljährigen Mitglieder an. Stimmberechtigt innerhalb der Gruppe sind die Jugendmitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

SATZUNG des Odenwaldklubs Ortsgruppe Buchen e. V.

Mitgliederversammlung

§ 15

Es findet jährlich – möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres – eine Mitgliederversammlung statt.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der zu beratenden und beschließenden Punkte verlangt.

Der Vorstand hat der gemäß Absatz 1 einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstatten und die Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 16

Die Einberufung der Versammlung hat durch den geschäftsführenden Vorstand über den Schriftführer durch einen im Lokalteil der in Buchen erscheinenden Tageszeitungen, derzeit „Fränkische Nachrichten“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“, veröffentlichten Hinweis unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen.

Der Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) ist hierbei insoweit zu bezeichnen, als es sich um für die Interessen des Vereins wesentliche Punkte handelt (Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung etc.).

§ 17

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung zu dessen Zweck ist die Anwesenheit eines Drittels aller Mitglieder erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 18

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig durch Handzeichen. Auf Antrag von 20 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

SATZUNG des Odenwaldklubs Ortsgruppe Buchen e. V.

Aufgaben

§ 19

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahres und Kassenberichts des Vorstandes, sowie
2. des Berichts der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer, Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. Entschließung über Anträge u. ä. an die Hauptversammlung oder den Hauptbeirat des (Gesamt-) Odenwaldklubs.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer oder einem vom Versammlungsleiter für diesen bestellten Protokollführer zu fertigen und von diesem zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Auflösung

§ 20

Wird der Verein aufgelöst (§ 17 Abs. 2 und 3) ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der geschäftsführende Vorstand als Liquidator mit gemeinsamer Vertretungsbefugnis berufen.

Für die Verwendung des nach Liquidation vorhandenen Vermögens gilt die Regelung in § 5 Abs. 3.

Bei Auflösung aus einem sonstigen Grund gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung vom 16. Juni 2000 verlesen und von dieser mit der erforderlichen Stimmenmehrheit genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.

Buchen, den 16. Juni 2000

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung in Buchen am 16. 6. 2000 errichtet und nach Abänderung von § 5 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. 8. 2000 (Vermögensfall bei Auflösung) am 23. August 2000 in das Vereinsregister /VR 376 beim Amtsgericht Buchen eingetragen.